



**LEGENDE Zum Bebauungsplan:
"SPORT UND KULTURZENTRUM
"KESSELACKER HINTER DEM DORF"
2. ÄNDERUNG**

- Sondergebiet - Mehrzweckhalle, Vereinsheim/Kindergarten; Feuerwehr (§ 11 BauNVO) Bauflächen.
- Sportplatz mit Tennisanlage (§ 9 (1) 5 BauGB)
- Spielplatz (§ 9 (1) 5 BauGB)
Bereich ohne Zin- und Ausfahrt
- Verkehrsfäche mit Höhenlage (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Hauptversorgung und Hauptwasserleitung oberirdisch (§ 9 (1) 13 BauGB)
unterirdisch
- Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptversickerung) (§ 9 (1) 2 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO)
Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
Gesamtlächenzahl als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Öffentliche Parkfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Bäume
Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Bäume
Sträucher
- Flächen für Aufschütten und Abgrabungen (§ 9 (1) 17 BauGB)
Aufschüttung
Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 (1) 14 BauGB)
- Abgrabung

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253) der Landesbauordnung in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770 ber. 1984 S. 519) geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBl. S. 55).

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bestehende ortsplangungs- und ortsausweisliche Vorschriften werden aufgehoben und durch neue zeichnerische und textliche Festsetzungen ersetzt.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Es gilt das Bundesbaugesetz (BauGB) in der Fassung vom 12.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132) und die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (Gesetzblatt S. 770 ber. 1984 S. 519) geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBl. S. 55).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für öffentliche Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB).

1.1 Sportanlagen, Spielplatz und die Grünflächen sind nur entsprechend den Pläneinschriften zu nutzen. Zweckgebundene bauliche Anlagen sind innerhalb der dafür ausgewiesenen Baufenster zulässig. Der Spielplatz kann ausnahmsweise und an wenigen Tagen pro Jahr als Fest- und Ersatzparkplatz genutzt werden.

1.2 Stellung der baulichen Anlagen und Firstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB) § 73 (1) LBO.

1.3 Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen und der Firstrichtung sind die Einzeichnungen im Lageplan.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Siehe Pläneinschrieb.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- Schriftliche Bauvorschriften (§ 73 LBO) -

2.1 äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 73 (1) 1 LBO)

a) Dachform: Flachdach oder geneigtes Dach entsprechend Pläneinschrieb.

b) Dachdeckung: Eine schwarze Dachdeckung ist nicht zulässig.

c) Farbgebung der Fassaden: Zulässig sind nur gedeckte Farböne. Eine reinweiße oder erdte Farbgebung sowie lichtreflektierende Materialien sind nicht zulässig.

Nachrichtlich übernommen:

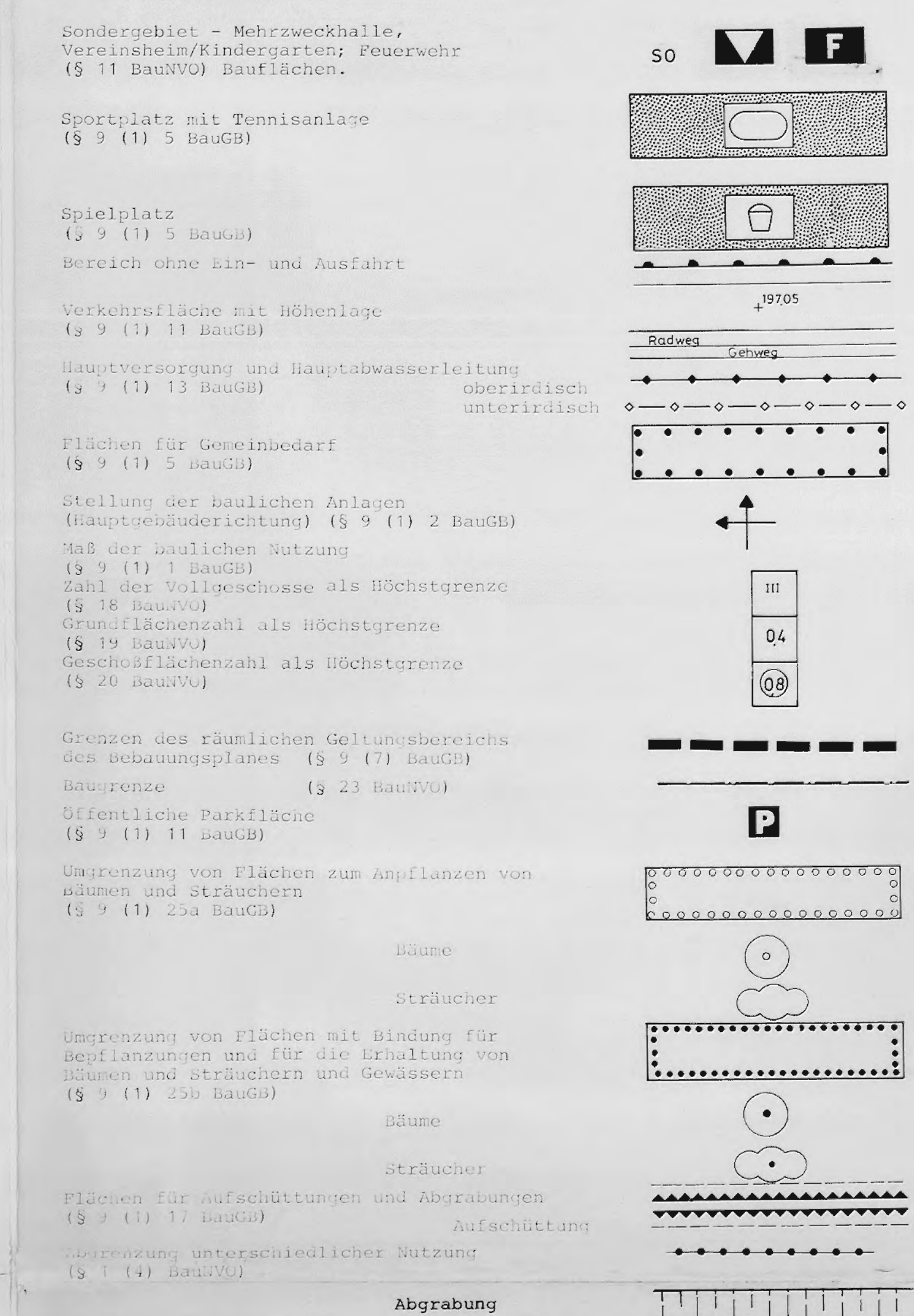
1. Meldepflicht von Bodenfunden § 20 Denkmalschutzgesetz.

2.a) Die Bebauung des Gebietes führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, außerdem kann eine Ableitung von Grundwasser bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu einer weiteren negativen Beeinflussung für das Grundwasser beitragen. Damit Aussagen über notwendige Vorkehrungen bei der künftigen Bebauung möglich sind, werden Erdarbeiten z.B. Pegelbohrungen, Sonderschlitze oder Schürfröhen, die mind. 1,30 m unter die tiefste Kanal- bzw. Bauwerkssohle reichen, erforderlich. Das Erkundungsprogramm und die Art der Aufschlüsse sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Mit der Durchführung der Maßnahmen ist ein hydrogeologisches Büro zu beauftragen.

2.b) Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 Abs. 4 iVd. der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2.c) Für eine evtl. notwendige Grundwasserabsenkung während der Bauphase ist eine Grundwasserleitung während der Standzeit der Gebäude mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

2.d) Bei gering belasteten Verkehrsflächen sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Die Grünflächen sind so zu gestalten, daß dort anfallendes Regenwasser zumindest teilweise versickern kann.



Gemeinde: Erlligheim
Kreis: Ludwigsburg

**Bebauungsplan
Sport- und Kulturzentrum
Kesselacker / Hinter dem Dorf
2. ÄNDERUNG**

FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER SOWIE BEARBEITUNG.

BRACKENHEIM, DEN 01. Juni 1990/22. Juni 1990
10. Oktober 1990/ 22. Febr. 1991

BERÄUMTUNG DES BESCHLUSSES ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS GEM. § 2(1) BauGB

AUFSTELLUNG ALS ENTWURF GEM. § 1(3) BauGB

BÜRGERBEIHALTUNG GEM. § 3(1) BauGB

AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BauGB VOM ...

SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BauGB

GEMEHMT DURCH DAS LANDRATSAMT LUDWIGSBURG GEM. § 11 BauGB

BEKÄNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 12 BauGB

IN KRAFT GETRETEN GEM. § 12 BauGB

ZUR ABÜRUNDUNG und ausserkraftsetzung
ERLLIGHEIM, DEN. 02.04.1991.....

BÜRGERMEISTER